

Die Entstehung der Justizwillkür – Kurzfassung

Stand: 11.03.07

1. Der Tatbestand

Wer mit Schweizer Behörden und der Justiz aller Stufen und Orte zu tun hat, kommt meist zu spät zur Einsicht, dass diese nur selten im Dienste des Rechts funktionieren. Auf Schritt und Tritt erlebt man, dass unsere Gerichte und andere Behörden mit grösster Selbstverständlichkeit gegen geschriebenes Recht verstossen und die angerufenen Obergerichte schrecken nicht davor zurück, die eingelegten Rechtsmittel abzuwürgen und die Vorinstanz willkürlich in Schutz zu nehmen.

2. Der statistische Beweis der Justizwillkür

Der Beweis für die Justizwillkür kann auch auf statistischem Wege geführt werden, indem die von den Gerichten gutgeheissenen Urteile mit der Anzahl Gerichtsverfahren verglichen werden. Ist der errechnete Prozentsatz konstant, dann ist auch die Rechtssprechung konstant. Eine weitere Kontrolle ist die Anzahl Rechtsmitteleingänge (Beschwerden, Anfechtungen eines Urteils). Nimmt diese ungebührlich zu, so besteht bei den Vorinstanzen ein erhebliches Willkürpotential.

Beim Bundesgericht (BGer) blieb die Rechtssprechung in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren bis 1952 in etwa knapp konstant, d.h. die Gutheissung betrug gute 25 Prozent, Tendenz leicht fallend. Ab 1953 gingen die gutgeheissenen Gerichtsurteile auf ein Viertel, also auf rund 6 bis 7 Prozent zurück, obschon die Gesetzgebung unverändert war. Das heisst nichts anderes, als dass Beschwerden willkürlich abgewiesen wurden. In den anderen Rechtsbereichen nahm die Anzahl gutgeheissener Gerichtsurteile erst nach den 70er Jahren ab.

Ab 1972 haben die Rechtsmitteleingänge beim Bundesgericht im Laufe von 25 Jahren mit rund 145 Verfahren pro Jahr zugenommen. Das sind über 3'600 zusätzliche Verfahren. Die aufsehen erregende Zunahme von 215 Prozent weist klar darauf hin, dass auch die kantonale Justiz nicht mehr so funktioniert wie sie müsste. Die Willkür hatte sich jetzt in allen Kantonen das Feld erobert. Für den Kanton Zürich ist sie wie auf eidgenössischer Ebene statistisch nachgewiesen. Sie deckt sich mit den dortigen Erkenntnissen.

3. Die jährlichen Geschäftsberichte des Bundesgerichtes

Der Gesinnungswandel des Bundesgerichtes lässt sich am eindrücklichsten anhand des Geschäftsberichtes der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer darstellen.

1892 trat das neue Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft. Dem BGer kam damals neu die Oberaufsicht zu. Aufgrund gravierender formeller und materieller Mängel bei der Umsetzung des SchKG in den Kantonen beschloss es 1905, Inspektionen vor Ort durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates bestätigte im Jahr darauf die Richtigkeit dieses Vorgehens. Gleichzeitig hatte es die kantonalen Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet, jährlich über zuvor festgelegte Einzelpunkte zu rapportieren. Die Rapporte der kantonalen Aufsichtsbehörden waren entweder nichts sagend oder sie stellten die Vorgänge positiv dar. Dessen ungeachtet musste das BGer immer wieder falsche bzw. fragwürdige Methoden der Rechtsanwendung feststellen und rügen. Die Inspektionen vor Ort wurden vom Bundesgericht das erste Mal bereits nach zehn Jahren nur noch vereinzelt durchgeführt. Die letzte Inspektion wurde im Jahre 1933 vorgenommen.

Aus dem Geschäftsbericht 1964 geht hervor, dass es nicht Aufgabe des Bundesgerichtes, sondern der kantonalen Aufsichtsbehörden sei, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und alljährlich deren Geschäftsführung zu prüfen. Im Jahr 1905 vertrat das BGer noch genau die gegenteilige Meinung. Es selbst hatte damals festgehalten, seine Oberaufsicht schliesse auch die Kompetenz zu jeder Massnahme ein, welche die richtige Durchführung des Gesetzes auf dem Verwaltungswege zum Zwecke habe. Dem sollte nun nicht mehr so sein.

Obschon in früheren Jahren die Anwendung des SchKG und die Rapporte der kantonalen Aufsichtsbehörden immer wieder Anlass zu Rügen gegeben hatten, wurde in den Jahren 1950 bis 1982 darauf hingewiesen, dass die Berichte im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass geben. Seit dem Jahre 1983 herrscht darüber Stillschweigen. Inzwischen hat das BGer auch im Einzelfall bewiesen, dass es die Oberaufsicht vorsätzlich nicht mehr wahrnimmt und im Amt begangene Vorteilsgewährung und Betrug durch die unteren Instanzen zugunsten eines kriminellen Netzwerks wissentlich deckt. Die Jahresrapporte der kantonalen Aufsichtsbehörden an das BGer werden nicht mehr kontrolliert, sondern bleiben totes Papier und sind zudem unvollständig. Die Geschäftsberichte des BGer sind daher spätestens seit dem Jahre 1950 tatsachenwidrig.

4. Die parlamentarische Oberaufsicht

Dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz in Bund und Kantonen nicht immer so «zurückhaltend» gehandhabt wurde wie heute und Gerichtsurteile inhaltlich nicht mehr geprüft werden dürfen, ergibt sich aus den wenigen zugänglichen Protokollen der Justizkommissionen der Kantone Zürich und Schaffhausen. Aus diesen geht hervor, dass es bis in die 50er Jahre hinein Pflicht war, Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen. Auch die damalige Rechtsliteratur sprach sich nicht gegen Kontrollen aus, denn eine reine Kontrolle verstösst nicht gegen

die Gewaltenteilung, sondern nur der Auftrag, Entscheide zu ändern. Zudem dürfen rechtmässige Urteile jederzeit gezeigt werden, die willkürlichen jedoch nicht. Obschon die diesbezüglichen Protokolle der Justizkommissionen sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen rechtswidrig unter Verschluss gehalten werden, lässt sich feststellen, dass die Oberaufsicht zuerst im Bund in den Jahren 1950-1952 und anschliessend in den Kantonen (Schaffhausen 1953–1954; Zürich 1955–1971) aufgehoben wurde. Damit war der Weg für die nationale Justizwillkür frei. Dies ist auch eindrücklich durch die Zunahme der Beschwerden ans BGer bewiesen.

5. Die Konsequenzen

Im Zusammenhang zeigt sich, dass die Initiative zur Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht wohl von Politikerseite des Bundes gekommen ist, doch die Richter haben von Anfang an aktiv mitgeholfen. Das heisst, dass die Parlamente bereits vor den 1950er Jahren nur Richter gewählt haben, die diesem politisch-juristischen Netzwerk angehören, ansonsten diese heimliche Änderung nicht möglich gewesen wäre. Dies bedingt, dass alle Parteien darin involviert sind. Dem ist so!

Unmittelbar nach der informellen Aufhebung der parlamentarischen Kontrolle brachen die Gutheissungen der Urteile in SchKG-Sachen ein, und zwar nicht nur beim Bundesgericht, sondern auch in den Kantonen. Wäre die Änderung der Rechtsanwendung „legal“ erfolgt, so hätte sie in der ganzen Schweiz zur gleichen Zeit erfolgen müssen, was jedoch nicht der Fall war. Im Kanton Zürich erfolgte sie mehr als eineinhalb Jahrzehnte später als jene des BGer. Daraus lässt sich schliessen, dass das kriminelle Netzwerk übergegangen ist, der Vorteilsgewährung Vorschub zu leisten. Dies wird auch aufgrund der einzelnen Fälle bestätigt, indem die Gerichte Mittäter sind, Bürger vorsätzlich zu betrügen. Die Folge dieser veränderten Rechtsprechung in allen Bereichen war, dass die Gerichtsurteile nur noch seit 1954 publiziert werden, die älteren werden damit getilgt.

Das alles musste dazu führen, dass die Delinquenten strafrechtlich nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Das System ist eine Einladung zum Missbrauch, und zwar mit Wissen der Rechtswissenschaftler, die dem Unrecht keinen Widerstand entgegensetzen, weil sie ins Netzwerk eingebunden sind. Widerstand würde ihrem beruflichen Fortkommen schaden. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn die Strafverfolgungsbehörden, zu denen auch die Gerichte zählen, praktisch nicht mehr existent sind, wenn gemäss Angaben des Bundesamtes für Polizei die jährliche Wirtschaftskriminalität in der Schweiz vier Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) betrage (Stand 2005), was sage und schreibe rund 17 bis 18 Milliarden Franken pro Jahr sind!

Die Schweiz hat im Jahre 1974 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert. Darin hat sie sich gemäss Art. 6 verpflichtet, unabhängige und unparteiische Gerichte einzurichten und gemäss Art. 13 dafür zu sorgen, dass Bürger eine wirksame Beschwerde erheben können. Die obersten Schweizer Behörden haben diese internationale Konvention vorsätzlich ratifiziert, in der Absicht, sie nicht umzusetzen und damit internationales Recht zu brechen. Es erstaunt daher auch nicht, wenn die Gerichte Befangenheitsanträge gemäss Art. 6 EMRK als missbräuchlich abweisen.

6. Reaktionen der Behörden

Die Bundesversammlung, vertreten durch das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen teilte am 17. März 2006 mit, dass sie keinen Handlungsbedarf sehe und verweist auf den Entscheid über die Eingabe 1 vom 20. August 2002. Darin wurde unterstellt, dass es sich nur um Behauptungen des Schreibenden handle. Die Bundeskanzlei teilt am 8. März 2006 anstelle des Bundesrates mit, dass sie die Eingabe zur Kenntnis genommen habe. Die angeschriebenen Kantonsbehörden reagierten durch Schweigen.

Verfolgt man die neueren Geschäftsberichte des BGer, so sind diese immer noch genau gleich abgefasst wie die bisherigen. Die Behörden haben daher kein Interesse, die Justizwillkür auszurotten. Die Bundesbehörden haben sie vor über einem halben Jahrhundert heimlich eingeführt und im Jahre 2002 erstmals beschlossen, die inhaltliche Kontrolle von Gerichtsurteilen im (Parlaments-) Gesetz zu verankern, welches per Ende 2003 in Kraft gesetzt wurde. Vorher wurde dies ohne rechtliche Grundlage durchgeführt, also widerrechtlich!

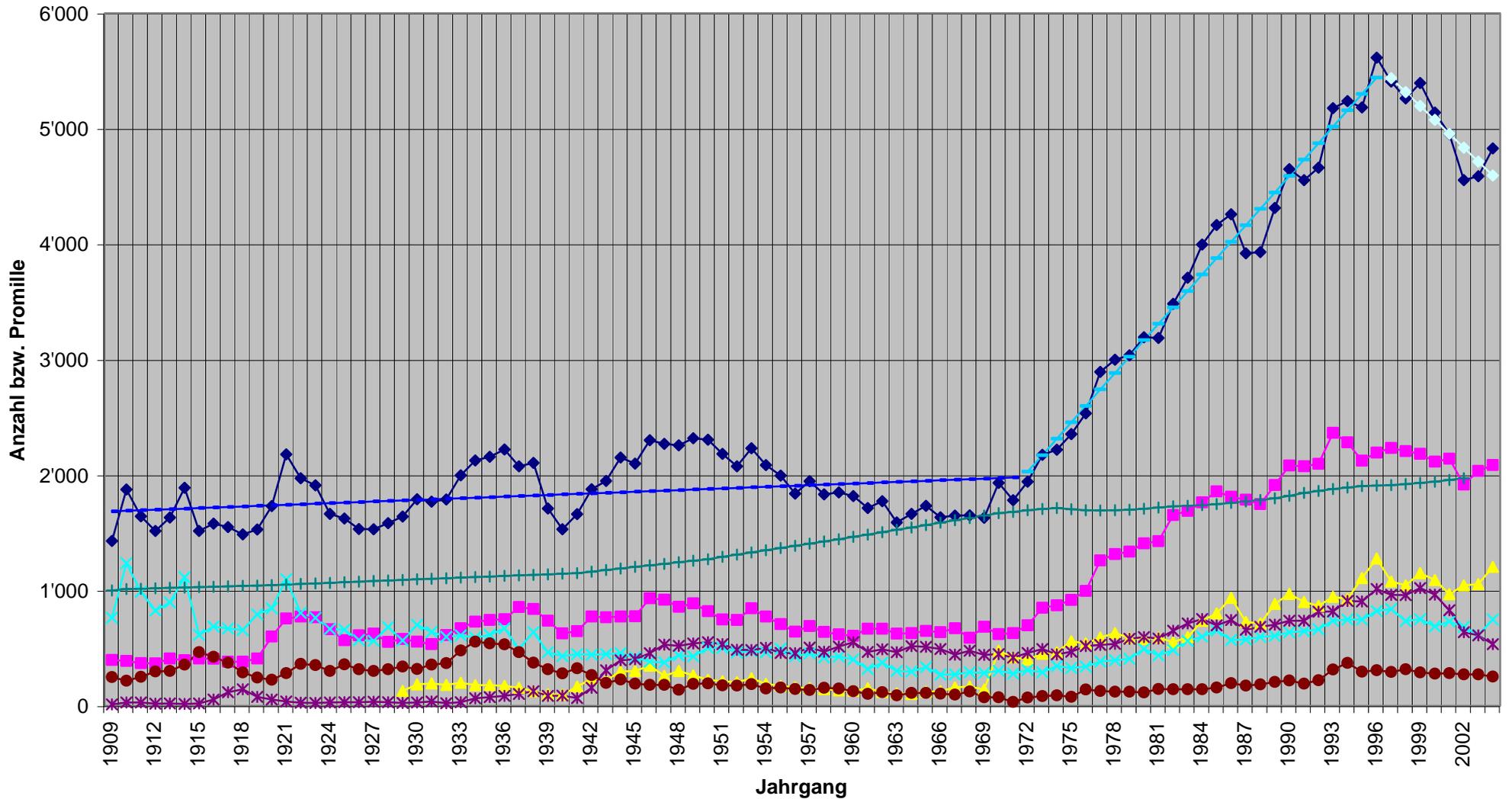
Es erstaunt daher nicht, wenn die gleichen Politikerinnen und Politiker kein Interesse an der Aufhebung dieses Mechanismus haben, nachdem sie ihn erst formell geschaffen haben. Es ist daher zwingend erforderlich, das kriminelle Netzwerk zu verbieten und eine neue Generation von Politikerinnen und Politiker zu bilden.

Das BGer hat dem Verfasser im Jahre 2006 zwei Beschwerden unterdrückt, die bisher nicht behandelt wurden. Das BGer reagiert nicht auf Mahnungen, der Bundesrat verschanzt sich hinter der Gewaltenteilung und die Bundesversammlung reagiert gar nicht mehr.

7. Weitergehende Hinweise

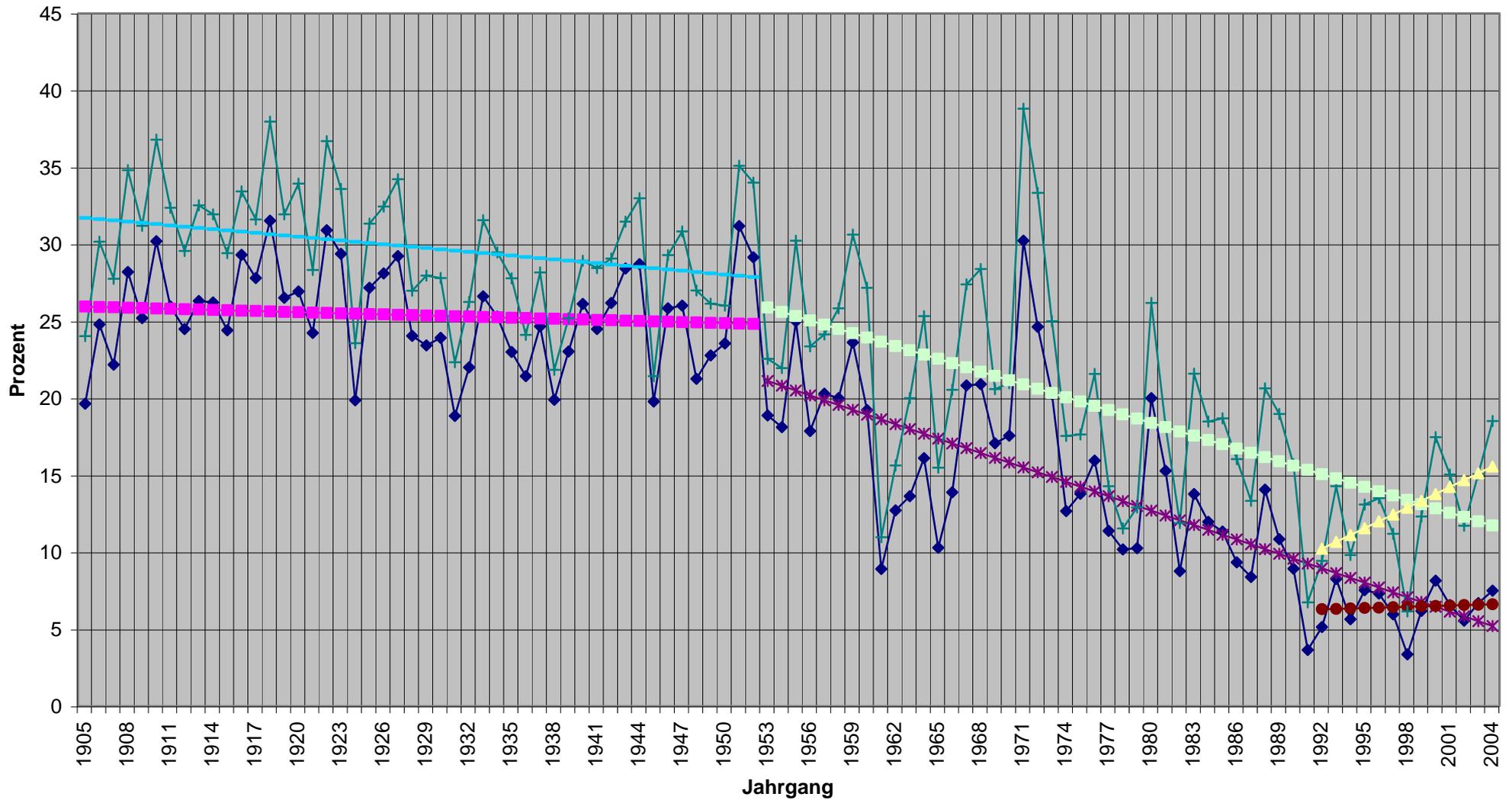
- Eingabe 5 an die BVers vom 13.12.05 beschreibt den dargelegten Sachverhalt ausführlich auf Stufe Bund.
- Eingabe 4 an den ZH Kantonsrat vom 25. November 2005 beschreibt den obigen Sachverhalt im Kanton.
- Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen – Zusammenfassung. Wie Behördenmitglieder und Beamte sowie deren Günstlinge durch die Gerichte systematisch begünstigt werden.
- Eingabe 7 an die BVers vom 20.06.06 + Eingabe 7.1 vom 13.11.06 beschreiben das kriminelle Netzwerk, das dahinter steckt, denn es ist nicht nur das Rechtswesen betroffen, sondern das gesamte gesellschaftl. Leben.

BGer: 1) Total Eingang neuer Verfahren



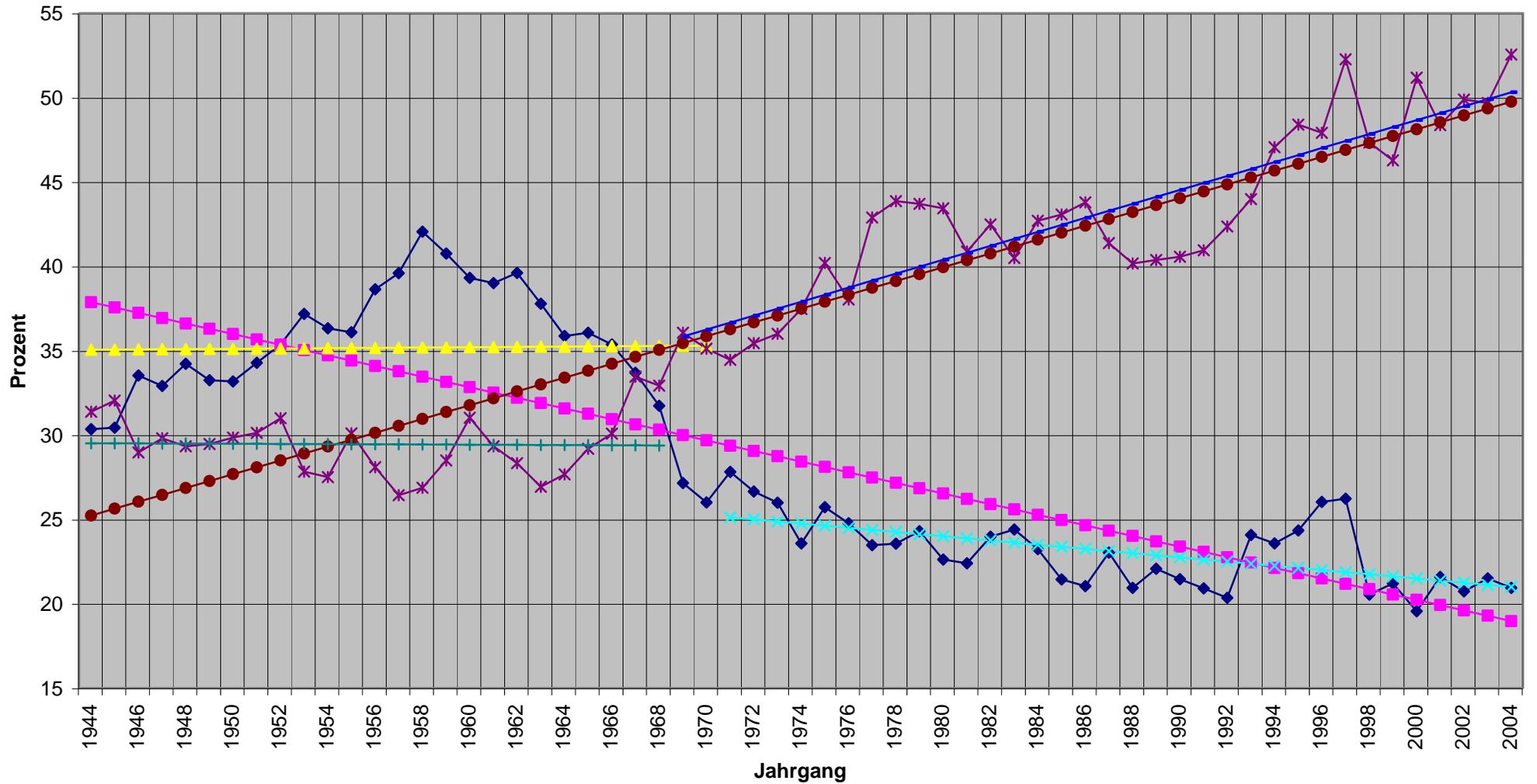
- | | | | |
|------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| ◆ Eingang neuer Verfahren | ■ Staatsrecht | ▲ Verwaltungsrecht | × Zivilrecht |
| * Strafrecht | ● SchKG | + Bevölkerungsentw. in o/oo zu 1909 | — Regression Total 1905-1971 |
| — Regression Total 1972-1996 | — Regression Total 1997-2004 | | |

BGer: 11) SchKG-Beschwerden - Gutheissungen



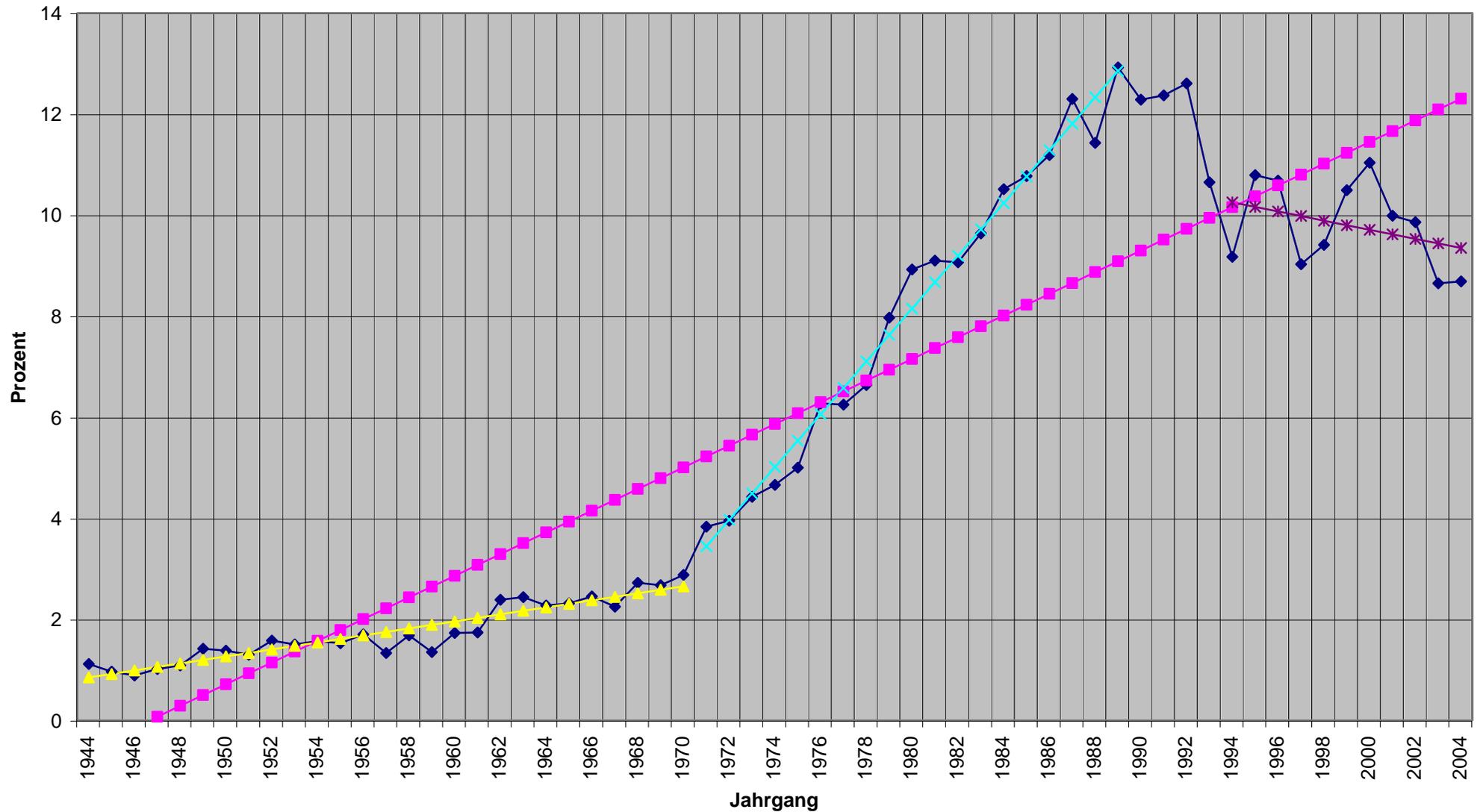
- ◆ Gutheissung der Verfahren in %
- Regr. Gutheissung Verfahren 1991-2004
- Regr. Gutheissung Verfahren 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1953-2004
- ◆ Gutheissungen Urteile in %
- Regr. Gutheissung Urteile 1953-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1991-2004

ZH Bez Ger: 2) SchKG: Prov. + def. Rechtsöffnungen in Betreuungssachen - Gutheissungen Verfahren



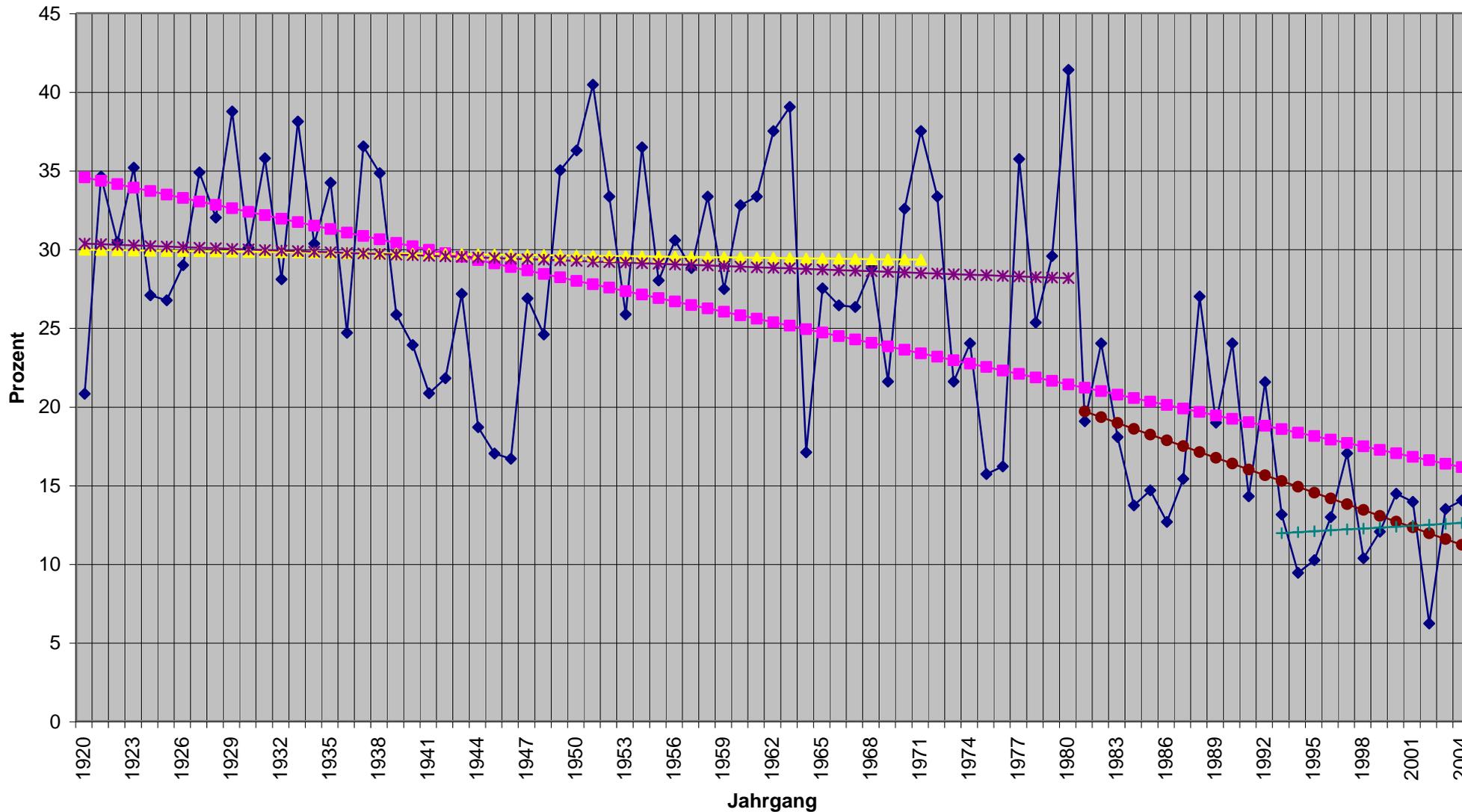
- ◆ Rel. Gutheissung prov. Rechtsöffn. in %
- ▲ Regr. prov. Rechtsöffn. 1944-1970
- ✱ Rel. Gutheissung def. Rechtsöffn. in %
- ◆ Regr. def. Rechtsöffn. 1944-1968
- Regr. prov. Rechtsöffn. 1971-2004
- Regr. def. Rechtsöffn. 1944-2004
- ◆ Regr. def. Rechtsöffn. 1969-2004

ZH BezGer: 4) SchKG: Summarisches Konkursverfahren - Gutheissungen



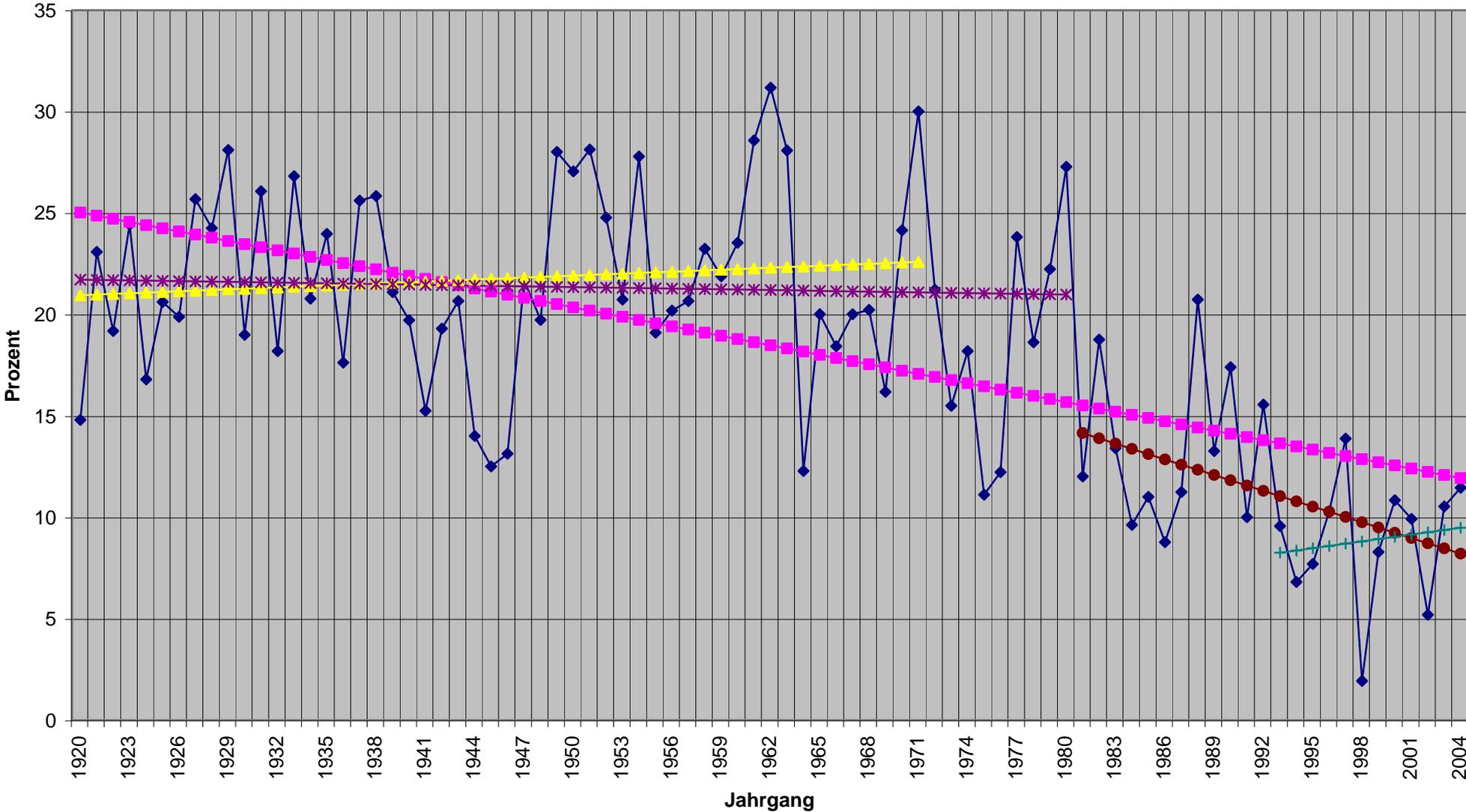
- ◆ Rel. Gutheissung der Verfahren in o/o
- Regression der Verfahren 1944-2004
- ▲ Regression der Verfahren 1944-1970
- ✕ Regression der Verfahren 1971-1989
- ✱ Regression der Verfahren 1994-2004

ZH OGer: 1) Total SchKG-Urteile - Gutheissungen



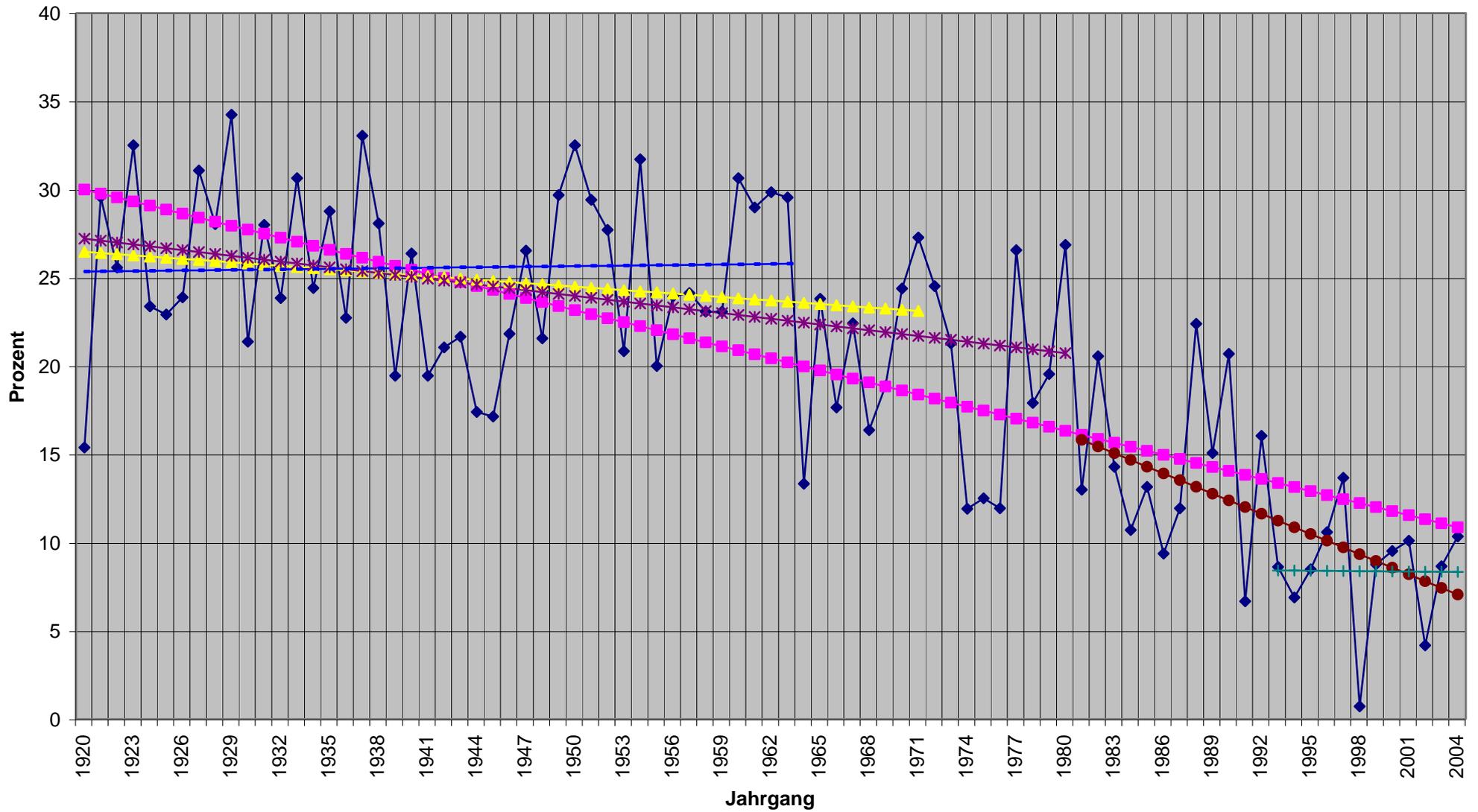
- ◆ Rel. Gutheissung Urteile in %
- ◆ Regression Urteile 1920-2004
- ◆ Regression Urteile 1920-1971
- * Regression Urteile 1920-1980
- Regression Urteile 1981-2004
- + Regression Urteile 1993-2004

ZH OGer: 2) Total SchKG-Verfahren - Gutheissungen



- ◆ Rel. Gutheissung Verfahren in %
- ◆ Regression Verfahren 1920-2004
- ◆ Regression Verfahren 1920-1971
- ◆ Regression Verfahren 1920-1980
- ◆ Regression Verfahren 1981-2004
- ◆ Regression Verfahren 1993-2004

ZH OGer: 4) Rekurse an kant. SchKG-Aufsicht - Gutheissungen Verfahren



- ◆ Rel. Gutheissung Verfahren in %
- Regression Verfahren 1920-2004
- ▲ Regression Verfahren 1920-1971
- * Regression Verfahren 1920-1980
- Regression Verfahren 1981-2004
- + Regression Verfahren 1993-2004
- Regression Verfahren 1920-1963